

XXVII. Soziale Fürsorge.

A. Arbeiterschutz. Sonntagsruhe.

Das Gesetz vom 21. April 1913, R. G. Bl. Nr. 74, wodurch der § 74 der Gewerbeordnung, der arbeitsschutzpolizeiliche Bestimmungen enthält, abgeändert wurde, ist bereits unter Abschnitt XXVI, lit. a, erwähnt worden.

Weiters wurden mit der Ministerialverordnung vom 13. September 1913, R. G. Bl. Nr. 208, hinsichtlich der Glashüttenbetriebe neue Vorschriften über die an Sonntagen zulässigen Verrichtungen erlassen.

Zu den bereits im Berichte des Vorjahres erwähnten Ministerialverordnungen vom 12. September 1912, Nr. 186, betreffend die Neuregelung der an Sonntagen gestatteten gewerblichen Arbeiten, und vom 14. September 1912, Nr. 187, betreffend die Arbeitspausen im Gewerbebetriebe, gab das k. k. Handelsministerium einen erläuternden Erlaß vom 22. September 1913, Z. 25.866, heraus, worin unter Hinweis auf die am 1. Oktober 1913 eintretende Wirksamkeit der beiden Verordnungen Weisungen an die Unterbehörden ergingen, wie bei Durchführung dieser neuen Verordnungen vorzugehen sei; es wurden dieselben unter anderem angewiesen, bei den nach der neuen Verordnung von den Gewerbebehörden zu stellenden Forderungen jede über das unumgängliche Maß hinausgehende Belästigung oder Beschränkung der Unternehmer zu vermeiden, die Freiheit der Betriebsführung und Arbeitseinteilung, die für jeden Gewerbsinhaber eine wesentliche Voraussetzung der entsprechenden Ausnützung seiner Betriebsanlage und seiner Betriebsmittel bildet, nicht mehr als erforderlich einzuengen und die Gewerbeunternehmer bei dem Vollzuge der ihnen nach den neuen Verordnungen auferlegten Verpflichtungen tunlichst zu unterstützen.

Weiter wurde auch an die Arbeiterschaft die Mahnung gerichtet, dazu beizutragen, daß die in ihrem Interesse geschaffenen neuen Vorschriften ohne Beeinträchtigung der Betriebe durchgeführt werden können; endlich wurden die Unterbehörden beauftragt, die Wirkungen der neuen Verordnung auf das genaueste zu beobachten und über die in dieser Hinsicht gewonnenen Erfahrungen im Laufe des Monats Oktober 1914 an das k. k. Handelsministerium zu berichten.

Weiters wurden noch erläuternde Bestimmungen für einzelne der in diesen Verordnungen geregelten Gewerbekategorien getroffen, deren Aufnahme den

Rahmen dieses Berichtes überschreiten würde; hervorgehoben sei noch, daß die Arbeitsordnungen, in die im Sinne des § 88 a, lit. c, der Gewerbeordnung auch Bestimmungen über die Arbeitspausen aufzunehmen sind, bis längstens 1. Oktober 1913 im Sinne der neuen Vorschriften umgearbeitet sein sollten.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, wurde der Kreis jener Gewerbe, hinsichtlich deren die Festsetzung der erlaubten Sonntagsarbeit den politischen Landesstellen überlassen wurde, um einige Gewerbe erweitert. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 10. Dezember 1913 unter L. G. Bl. Nr. 149 eine vollständig neue Kundmachung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe verlautbart, die aber für Wien nur insoferne neues enthält, als die neu hinzugekommenen Gewerbe von der k. k. Statthalterei hinsichtlich der Sonntagsarbeit geregelt wurden.

Hienach ist gestattet:

- a) den Handelsgärtnern die Herstellung und der Verschleiß von Blumenwinden in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags; an den Sonntage des Derby, an den Sonntagen vor Neujahr, Allerheiligen und Weihnachten aber unbeschränkt.
- b) Für die Kunsteisernerzeugung und den Eisverkauf einschließlich des Handels mit Natureis ist die Sonntagsarbeit gestattet für den Betrieb der Eisenerzeugungsapparate tagsüber mit Ausschluß der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr nachmittags.
- c) Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser: Die Sonntagsarbeit ist in der Zeit von April bis Oktober gestattet bei der Erzeugung bis 12 Uhr mittags, bei der Warenzustellung und beim Verschleiß den ganzen Tag.
- d) Photographengewerbe: An Sonntagen ist die Aufnahme und sind die mit ihr notwendig verbundenen Arbeiten der Entwicklung und Fixierung bis 6 Uhr abends gestattet; zur Aufnahme im Atelier und den erwähnten Arbeiten darf jedoch von 1 Uhr nachmittags an nur 1 Hilfsarbeiter herangezogen werden; an den Ausflugs-, Belustigungs- und Ausstellungsorten dauernd oder vorübergehend etablierten Photographen ist die sogenannte Schnellphotographie ohne obige Einschränkung erlaubt.

In Wien ist der Betrieb des Photographengewerbes an den Sonntagen in der Zeit vom 11. bis 24. Dezember ohne Einschränkung, jedoch am 24. Dezember nur bis 5 Uhr nachmittags erlaubt.

Zu erwähnen ist noch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1913, Z. 10.722, folgenden Inhaltes: Bei Maßnahmen für Zwecke des Arbeiterschutzes im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung kann von einer Rechtskraft der behördlichen Entscheidung in dem Sinne nicht die Rede sein, daß sie, wenn nicht rechtzeitig angefochten, auch dann nicht mehr abgeändert werden könnten, wenn sie sich als unzulänglich zur Hintanhaltung von Gefährdungen des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit erwiesen haben; den Oberbehörden steht kraft ihrer Aufsichtsbefugnis das Recht zu, gegen unzulängliche Verfügungen der Unterbehörden Abhilfe zu treffen, auch wenn ein Einspruch des Gewerbeinspektorates gegen die Anordnungen der Gewerbebehörde I. Instanz nicht rechtzeitig überreicht worden ist.

Dem Stadtrate Graz wurde über seine Anfrage mit Note des Magistrates vom 18. Juni 1913, Z. 1155, mitgeteilt, daß das Gesetz vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Nacharbeit von Frauen in industriellen Unternehmungen, auch auf Zeitungsdruckereien Anwendung zu finden hat, und zwar ohne Unterschied, ob diese Druckereien auf Grund einer Konzession der Gewerbeordnung betrieben werden oder außerhalb dieses Gesetzes stehen, da das erwähnte Schutzgesetz als ein von der Gewerbeordnung unabhängiges Spezialgesetz anzusehen ist und auch nicht, wie dies sonst bei Arbeiterschutzgesetzen geschehen ist, als eigener Paragraph in den Rahmen der Gewerbeordnung eingefügt wurde. Ausgenommen seien solche Zeitungsbetriebe, deren Druck nicht in eigenen, sondern in fremden Druckereien erfolgt, weil dieses Gesetz nur von Anlagen handelt, in welchen die gewerbemäßige Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen erfolgt.

B. Arbeiterversicherung.

a) Unfallversicherung.

Unfallsanzeigen und Unfallshebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 24.525 (im Vorjahre 27.779) Unfallsanzeigen erstattet. In 1842 Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 2702.

Bezüglich der im Berichtsjahre erlassenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Unfallversicherungsangelegenheiten wird auf die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“, Jahrgang 1913, verwiesen.

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 160.998 Personen, gegen 185.128 im Vorjahre; die im Berichtsjahre vorgekommenen 70.303 Erkrankungen hatten 1.498.483 und die 4180 Entbindungen 116.294, mithin zusammen 1.614.777 Krankheitstage zur Folge; an Krankengeldern wurden 2.284.476 K ausbezahlt.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 28 Tage und das Krankengeld 1 K 75 h täglich.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 4.796.279 K 44 h, wovon 4.599.989 K 49 h auf die Kassenbeiträge entfallen. Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, das ist seit 1. August 1889, bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 32.193.092 K 88 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1.843.268 K 56 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse im VIII. Bezirke, Albertgasse 35, investiert.

Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse. — Der durchschnittliche Mitgliederstand betrug 15.712, die Krankheitsstatistik weist 7794 Krankheits-

fälle mit 128.145 Krankentagen aus; von diesen Krankheitsfällen kamen auf Entbindungen 446 mit 12.486 Krankentagen. Im Gesamtsprengel der Kasse wurden 169.956 K 6 h an Krankengeldunterstützung ausbezahlt; für Ärzte, Hebammen und Krankenkontrolle wurden 73.708 K 67 h und für Spitalverpflegs- und Transportkosten 52.420 K 95 h verausgabt.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 16·44 Tage pro Krankheitsfall oder 8·1 Tage pro Mitglied und Jahr. Die Anzahl der Todesfälle war 138.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 485.452 K 55 h, wovon 455.899 K 53 h auf die Kassenbeiträge entfielen.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 6 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar für die Betriebe: *Kreindls Witwe*, Maschinenfabrik der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, *Sickenbergs Söhne*, Wienerberger Ziegelwerke, die „Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung (vormals „Betriebskrankenkasse der Vienna General Omnibus Comp. Ltd.“) und Ankerbrotfabrik *Heinrich & Fritz Mendl*.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 5 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, und zwar die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße 62, die Apothekerkrankenkasse für Niederösterreich, Versicherungskasse der k. k. Postbediensteten Österreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Concordia“. Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbege nossenschaften in Wien 77 Gehilfen-(Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 52.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 34 registrierte Hilfskassen, und zwar im I. Bezirke 13, im IX. Bezirke 5, im VI. Bezirke 4, im IV. und VII. Bezirke je 3, im V. und VIII. Bezirke je 2 und im XV. und XVI. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 883 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 52 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der im Berichtsjahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, beziehungsweise durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 2245 Personen.

Bezüglich der im Berichtsjahre erlassenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Krankenversicherungsangelegenheiten wird auf die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“, Jahrgang 1913, verwiesen.

C. Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre für die Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge machte, belaufen sich insgesamt auf 1.013.465 K 19 h, während im Jahre 1912 für die gleichen Zwecke im ganzen 929.284 K 13 h verausgabt wurden. Von den Gesamtausgaben im Betrage von 1.013.465 K 19 h entfallen auf das Gebiet der Krankenfürsorge allein 589.627 K 67 h (im Jahre 1912: 554.157 K 83 h), auf jenes der Unfallfürsorge 423.837 K 52 h (im Jahre 1912: 375.126 K 30 h).

Die Kosten der Krankenfürsorge im Berichtsjahre weisen daher im Vergleich mit jenen im Jahre 1912 eine Zunahme um 35.469 K 84 h, die Ausgaben auf dem Gebiete der Unfallfürsorge eine solche um 48.711 K 22 h aus.

Das Mehrerfordernis für die Krankenfürsorge ist zum Teile auf die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse im Berichtsjahre, zum Teile auf Lohnaufbesserungen zurückzuführen.

Die Kosten für die Unfallfürsorge mußten naturgemäß auch im abgelaufenen Jahre eine Steigerung erfahren, da die Zahl der Rentner aus dem Vorjahre (810) sich im Berichtsjahre auf 890 erhöhte; übrigens wird diese Steigerung auch künftighin bis zum Eintritte des sogenannten Beharrungszustandes, das ist bis zu jenem Zeitpunkte fort dauern, in welchem die Kosten für neu zuwachsende Renten durch jene der in Abfall kommenden Renten aufgewogen werden.

a) Städtische Krankenfürsorge.

Diese Fürsorgeeinrichtung beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22. Juli 1898, 3. März 1899, 2. Juni 1899, 17. September 1901, 10. Juli 1906 und 3. Juli 1908 und steht seit 1. Juni 1899 in Wirksamkeit.

Dieselbe erstreckt sich auf alle nicht definitiven Arbeiter und Bediensteten der Gemeinde Wien und deren Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen der Versicherungspflicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen oder nicht.

Ausgenommen hievon sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung, für welche Betriebe je eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, ferner die Bediensteten des städtischen Lagerhauses und der außerhalb Wiens gelegenen Gemeindebetriebe, welche — insofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen — bei der Wiener-, beziehungsweise bei der betreffenden auswärtigen Bezirkskrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind. Auf die Arbeiter und Bediensteten des städtischen Brauhauses in Rammersdorf finden jedoch die Bestimmungen über die städtische Krankenfürsorge Anwendung, trotzdem dieser Betrieb außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegen ist.

Die in die Krankenfürsorge einbezogenen städtischen Bediensteten haben im Erkrankungsfall Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes bis zur Maximaldauer von 20 Wochen und nach Ablauf dieser 20 Wochen, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vollstreckten Dienstzeit, und zwar nach zwei-, beziehungsweise fünf- oder zehnjähriger Dienstzeit noch weiters Anspruch auf den Fortbezug des halben Lohnes durch weitere sechs, beziehungsweise 12 oder 32 Wochen; ferner, wenn sie in Wien wohnhaft sind, auf unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Ärzte und auf den Bezug der notwendigen therapeutischen Behelfe — ein nichtversicherungspflichtiger Bediensteter jedoch erst nach mindestens 30tägiger ununterbrochener Verwendung im städtischen Dienste.

Überdies wird beim Ableben eines städtischen Bediensteten seinen Hinterbliebenen, beziehungsweise jenen Personen, welche nachweislich die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, ein Beerdigungskostenbeitrag von 60 K ausbezahlt.

Das Gesamterfordernis, welches im Berichtsjahre, wie oben erwähnt, 589.627 K 67 h (1912: 554.157 K 83 h) betrug, wird ausschließlich aus Gemeindegeldmitteln bestritten, ohne daß von den Bediensteten irgend ein Betrag geleistet wird.

1. Krankenfürsorge hinsichtlich der dem Magistrate unterstehenden Betriebe mit Ausschluß der städtischen Unternehmungen.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt 13.369 Personen = 9796 Vollarbeiter (1912: 12.065 Personen = 9212 Vollarbeiter).

Unter diesen Bediensteten ereigneten sich 4207 Erkrankungen mit zusammen 115.606 Krankheitstagen (1912: 4090 Erkrankungen mit zusammen 113.236 Krankheitstagen).

Die nach dem Durchschnitte bemessene Erkrankungsziffer betrug 42·94% des rechnermäßig sich ergebenden Vollarbeiterstandes (1912: 44·4%, 1911: 41·68%, 1910: 39·9%, 1909: 42·9%, 1908: 44·2%).

Im Vergleiche zum Jahre 1912 ergibt sich sowohl bei der Zahl der Erkrankungen als auch bei der Zahl der Krankheitstage eine beträchtliche Steigerung, welche hauptsächlich mit der im Berichtsjahre eingetretenen Personalvermehrung im Zusammenhange steht.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug wie im Vorjahre 27 bis 28 Tage.

Wie im Jahre 1912 zeigt sich auch in diesem Jahre, daß die weitaus größte Zahl der Erkrankungen und Krankheitstage sich auf die fünf größten Krankheitsgruppen, und zwar: II. die Infektionskrankheiten, V. die Erkrankungen des Blutes und mehrstüfige, IX. Krankheiten der Atmungsorgane, XI. Erkrankungen der Verdauungsorgane und XV. Verletzungen, verteilt.

Von der Gesamtzahl der Erkrankungen entfallen auf diese fünf Gruppen 78·79% (1912: 78·46%), auf alle übrigen 13 Gruppen 21·21% (1912: 21·54%).

Sterbefälle waren 148 (1912: 149) zu verzeichnen, die Sterblichkeit betrug 1·51% (1912: 1·62%) des Vollarbeiterstandes und war wie im Vorjahre die häufigste Todesursache die Lungentuberkulose — 34 Fälle (1912: 44 Fälle) — der Gesamtzahl der Sterbefälle.

Die materiellen Leistungen, welche die Gemeinde Wien durch die Wohlfahrtseinrichtung der städtischen Krankenfürsorge ihren Bediensteten zugewendet

hat, beziffern sich an Krankenunterstützungen mit 360.835 K 21 h, an Beerdigungskosten mit 10.720 K 24 h, in Summa 371.555 K 45 h (1912 mit 345.655 K 65 h an Krankenunterstützungen, 6872 K an Beerdigungskostenbeiträgen, in Summa 352.527 K 65 h).

Im Vergleiche zum Jahre 1912 ergibt sich daher ein Mehrerfordernis von 19.027 K 80 h.

Dieses Mehrerfordernis ist darin begründet, daß im Berichtsjahre 4207 Erkrankungen mit 115.606 Krankheitstagen (1912: 4090 Erkrankungen mit 113.236 Krankheitstagen) zu verzeichnen waren.

Die auf einen Krankheitsfall entfallenden Kosten betragen, wenn von einer Bewertung der den Erkrankten unentgeltlich beigegebenen ärztlichen Behandlung durch die städtischen Ärzte abgesehen wird, 85 K 77 h (1912: 84 K 51 h), die Kosten eines Krankheitstages 3 K 12 h (1912: 3 K 5 h). Die Erhöhung dieser Einheitswerte ist zum Teile in der Ungunst der gesundheitlichen Verhältnisse, zum Teile in Lohnaufbesserungen begründet.

Nebst dem Aufwande für Krankenunterstützungen lief noch für die im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 1906, Präj. Z. 9413, erfolgte Bestellung von therapeutischen Behelfen ein Betrag von 1237 K 28 h (1912: 1085 K 62 h) auf.

2. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des städtischen Gaswerkes.

Der Personalstand betrug 3362 Personen = 2424 Vollarbeiter (1912: 3352 Personen = 2268 Vollarbeiter) und ergibt sich die Vermehrung um 156 Vollarbeiter durch eine weitere Ausgestaltung des Unternehmens.

Unter diesen wurden 1427 Krankheitsfälle mit 27.535 Krankheitstagen (1912: 1237 Fälle mit 27.959 Tagen) gezählt.

Das Erkrankungsprozent betrug 58·86% (1912: 54·54%) vom Vollarbeiterstande, die durchschnittliche Krankheitsdauer 19 bis 20 Tage (1912: 22 bis 23 Tage).

Der Vergleich mit dem Vorjahre ergibt, daß das Erkrankungsprozent gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung aufweist, während die durchschnittliche Krankheitsdauer gegen das Vorjahr günstiger erscheint. Unter den Erkrankungen sind am meisten vertreten die fünf großen Krankheitsgruppen, das sind: II. die Infektionskrankheiten, V. die Krankheiten des Blutes und mehrjährige, IX. die Krankheiten der Atmungsorgane, XI. die Krankheiten der Verdauungsorgane und XV. Verletzungen.

Diese 5 Gruppen von Krankheiten umfassen 81·02% (1912: 77·97%) der Gesamterkrankungen, beziehungsweise 77·66% (1912: 81·81%) aller Krankheitstage.

Sterbefälle, welche einen Anspruch auf einen Beerdigungskostenbeitrag begründeten, ereigneten sich 14 (1912: 19), darunter hatten 3 (1912: 4) Lungentuberkulose als Ursache.

Die Sterblichkeit betrug 0·57% des Vollarbeiterstandes (1912: 0·84%).

Die aus Betriebsmitteln der städtischen Gaswerke bestrittenen Kosten der Krankenfürsorge bezifferten sich einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 1020 K mit 118.124 K 26 h (1912: 119.880 K 22 h, darunter 1050 K Beerdigungskostenbeiträge).

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 83 K 46 h (1912: 96 K 6 h), die des Krankheitstages wie im Vorjahre auf 4 K 25 h).

Die Anschaffung von therapeutischen Apparaten erforderte einen Kostenaufwand von 676 K (1912: 388 K 40 h).

3. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Bediensteten der städtischen Elektrizitätswerke hat bei einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Personen infolge günstigerer Fluktuationsverhältnisse eine Vermehrung des Vollarbeiterstandes von 1290 im Jahre 1912 auf 1363 erfahren.

In die städtische Krankenfürsorge wurden 1828 Personen = 1363 Vollarbeiter (1912: 2003 Personen = 1290 Vollarbeiter) einbezogen.

Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 388 und die Zahl der Krankheitstage 13.663 (1912: 388 Fälle mit 12.577 Tagen).

Das Erkrankungsprozent betrug 28·47% des Vollarbeiterstandes (1912: 30·07%), die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung belief sich auf 35 bis 36 Tage (1912: 32 bis 33 Tage).

Todesfälle waren 5 (1912: 5) — darunter 4 infolge von Tuberkulose (1912: 1) — zu verzeichnen und betrug die Sterblichkeit 0·37% (1912: 0·38%) des Vollarbeiterstandes.

Unter den Erkrankungen sind die schon öfter erwähnten 5 großen Krankheitsgruppen am meisten vertreten.

Es entfallen auf diese 5 Gruppen 75·51% (1912: 73·97%) der Gesamtzahl der Erkrankungen.

Die Durchschnittsdauer einer Erkrankung belief sich auf 35 bis 36 Tage (1912: 32 bis 33 Tage).

Die Gesamtkosten der Krankenfürsorge, welche aus Betriebsmitteln der städtischen Elektrizitätswerke bestritten wurden, einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 360 K, betragen 57.787 K 2 h, so daß gegenüber dem Jahre 1912, in welchem die Gesamtkosten 51.664 K 98 h, und zwar die Beerdigungskosten 240 K, die Kosten für Krankenunterstützungen 51.424 K 98 h betragen, sich ein Mehrerfordernis von 6122 K 4 h ergibt.

Ein Krankheitsfall kostete durchschnittlich 148 K 1 h (1912: 132 K 55 h), ein Krankheitstag 4 K 20 h (1912: 4 K 9 h).

Für therapeutische Behelfe wurde ein Betrag von 395 K 60 h (1912: 145 K 60 h) verausgabt.

4. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des Brauhauses der Stadt Wien.

Unter den Brauhausbediensteten gab es auch im Berichtsjahre wieder verhältnismäßig zahlreiche Erkrankungen, die jedoch durchschnittlich nur von kurzer Dauer waren.

In die städtische Krankenfürsorge wurden 446 Personen = 301 Vollarbeiter (1912: 450 Personen = 306 Vollarbeiter) einbezogen, von denen die meisten in Rannersdorf beschäftigt sind.

Für die Bediensteten in Rannersdorf ist ein eigener Werkarzt bestellt; die in Wien wohnhaften werden von den städtischen Ärzten behandelt.

In diesem Betriebe wurden 309 Krankheitsfälle mit 4002 Krankheitstagen (1912: 306 Fälle mit 4059 Tagen) gezählt.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 12 bis 13 Tage (im Vorjahre 13 bis 14 Tage).

Die fünf großen Krankheitsgruppen sind auch unter den Brauhausbediensteten in überwiegender Mehrzahl vertreten.

Todesfälle ereigneten sich wie im Vorjahre 2, darunter hatte einer wie im Vorjahre Tuberkulose zur Ursache.

Die Sterblichkeit betrug somit 0.66% des Vollarbeiterstandes (1912: 0.65%).

Die Kosten der Krankenfürsorge einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 120 K beliefen sich auf 17.847 K 44 h (1912: 13.823 K 50 h einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 120 K).

Die Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 57 K 75 h (1912: 44 K 78 h), die eines Krankheitstages auf 4 K 42 h (1912: 3 K 37 h).

Für therapeutische Behelfe war ein Betrag von 485 K 82 h (1912: 589 K 25 h) erforderlich.

5. Krankenfürsorge hinsichtlich der Bediensteten der städtischen Leichenbestattung.

Hier sind die ständig Verwendeten und die fallweise Beschäftigten zu unterscheiden.

Das letztere Personal muß außer Betracht bleiben, da wegen des großen Wechsels und der oft nur wenige Stunden währenden Beschäftigung zweckdienliche Daten nicht gesammelt werden konnten.

Der Normalstand der ständig Verwendeten betrug 343 Bedienstete = 272 Vollarbeiter (1912: 365 Bedienstete, beziehungsweise 265 Vollarbeiter).

Es ereigneten sich 208 Krankheitsfälle mit 5213 Krankheitstagen (1912: 172 Fälle mit 4702 Tagen) und betrug die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung 25 bis 26 Tage (1912: 27 bis 28 Tage).

Das Erkrankungsprozent betrug 76.47% (1912: 64.90%) des Vollarbeiterstandes.

Auch unter den Angestellten der städtischen Leichenbestattung sind die 5 großen Krankheitsgruppen vorherrschend.

Todesfälle ereigneten sich 11 (1912: 6) — darunter an Tuberkulose 3.

Die Sterblichkeit betrug somit 4.04% (1912: 2.26%) des Vollarbeiterstandes.

Die Kosten der Krankenfürsorge einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 660 K beliefen sich auf 16.876 K 24 h (1912: 16.261 K 48 h, darunter 355 K 72 h Beerdigungskostenbeiträge).

Die Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 77 K 96 h (1912: 92 K 47 h), die eines Krankheitstages auf 3 K 11 h (1912: 3 K 38 h).

Für therapeutische Behelfe war im Jahre 1913 keine Auslage erforderlich.

6. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des städtischen Kaiser-Jubiläums-Spitals im XIII. Bezirke.

Vom Beginne der Inbetriebsetzung — März 1913 — bis Ende des Berichtsjahres waren 321 Personen (= 188 Vollarbeiter) in Verwendung.

Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 83 und die Zahl der Krankheitstage 1563.

Das Erkrankungsprozent betrug 43·72 % vom Vollarbeiterstande und die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung belief sich auf 18 bis 19 Tage.

Unter den Erkrankungen erscheinen die 5 Krankheitsgruppen II, V, IX, XI und XV besonders beachtenswert.

An Todesfällen war einer zu verzeichnen.

Die Sterblichkeit betrug somit 0·53% des Vollarbeiterstandes.

Die Kosten der Krankenfürsorge einschließlich der Beerdigungskostenbeiträge per 60 K beliefen sich auf 7437 K 26 h.

Die Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 88 K 88 h, die eines Krankheitstages auf 4 K 71 h.

Gesamtüberzicht über die Ergebnisse der städtischen Krankenfürsorge im Jahre 1913.

Die Krankenfürsorge umfaßte 19.669 Personen = 14.344 Vollarbeiter (1912: 18.235 Personen = 13.341 Vollarbeiter).

Unter den im Berichtsjahre gezählten Bediensteten ereigneten sich insgesamt 6622 Erkrankungen mit 167.582 Krankheitstagen (1912: 6193 Erkrankungen mit 162.533 Krankheitstagen).

Das Erkrankungsprozent vom rechnermäßig ermittelten Vollarbeiterstande betrug 46·16% (1912: 46·42%), die nach dem Gesamtdurchschnitte ermittelte Dauer einer Erkrankung 25 bis 26 Tage (1912: 26 bis 27 Tage).

Sterbefälle ereigneten sich 181 (1912: 181).

An Tuberkulose starben 45 Personen = 24·8% der Gesamtzahl der Sterbefälle (1912: 52 Personen = 28·72%).

Die Sterblichkeit betrug 1·26% des Vollarbeiterstandes (1912: 1·49%).

Die Bezugszeit von 20 Wochen wurde in 131 Fällen (1912: 121) erreicht; in 92 (1912: 79) Fällen wurde die mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juli 1908, Präf. J. 7944, gewährte weitere Unterstützung mit dem halben Lohne ausbezahlt.

Von den sieben den Dienst als Revisoren für die städtische Kranken- und Unfallversicherung versenden Personen wurden 20.799 Krankenkontrollen vorgenommen und waren weiters zahlreiche Erhebungen zur Feststellung der Krankengeldansprüche erforderlich.

Zusolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März 1912, Präf. J. 2847, wurde ein chefarztlicher Kontrolldienst für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge errichtet. Dem Chefarzt, welcher seit 1. Mai 1912 seine Tätigkeit ausübt, wurden im Berichtsjahre auf dem Gebiete der Krankenfürsorge 376 Personen zur Untersuchung vorgeführt.

Das Gesamterfordernis an Krankenunterstützungen betrug 589.627 K 67 h (576.687 K 43 h Krankenunterstützungen, 12.940 K 24 h Beerdigungskostenbeiträge) — 1912: 554.157 K 83 h (545.520 K 11 h Krankenunterstützungen, 8637 K 72 h Beerdigungskosten) — 1911: 451.805 K 94 h (441.311 K 54 h Krankenunterstützungen, 10.494 K 40 h Beerdigungskostenbeiträge), so daß im Berichtsjahre um 35.469 K 84 h mehr verausgabt wurden als im Vorjahre.

Die Kosten eines Krankheitsfalles berechnen sich durchschnittlich mit 87 K 9 h, die eines Krankheitstages mit 3 K 44 h (1912: 88 K 8 h, beziehungsweise 3 K 36 h).

Für die Beistellung von therapeutischen Behelfen erwuchs ein Kostenaufwand von 2794 K 70 h (1912: 2208 K 87 h).

b) Städtische Unfallfürsorge.

Diese Fürsorgeeinrichtung beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli 1897, 27. September 1897, 7. Februar 1899 und 28. Oktober 1902 und umfaßt sämtliche nicht definitiv angestellte Gemeindebedienstete einschließlich jener der Gemeindeunternehmungen und der außerhalb Wiens gelegenen Betriebe.

Diese Personen haben auch dann Anspruch auf eine Unfallsentschädigung, wenn der Betrieb, in welchem sie beschäftigt sind, nicht den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterliegt, wenn nur der Unfall in Ausübung des Dienstes — beim Betriebe erfolgt ist.

Die Leistungen, welche aus dem Titel der Unfallfürsorge gewährt werden, entsprechen den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Eine Besonderheit bezüglich der Entschädigung der Unfälle besteht für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902 in die städtische Unfallfürsorge einbezogen wurden.

Sofern es sich nämlich um die Entschädigung von Unfällen handelt, „welche durch eine Ereignung im Verkehre“ herbeigeführt wurden, wird im Sinne des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne des vorangeführten Gesetzes ist auch bei diesen Unfällen die allfällige Hinterbliebenenrente um zwei Drittel zu erhöhen.

Die Unfallsentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, ohne Beitrag der in Betracht kommenden Personen.

Die Unfallfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre insgesamt auf 26.161 Bedienstete (Vollarbeiter), im Jahre 1912 auf 24.168 Bedienstete (Vollarbeiter); es ist somit im Stande der Bediensteten eine Vermehrung um 1993 Personen zu verzeichnen, welche auf die weitere Ausgestaltung einzelner städtischer Betriebe (Straßenbahnen, Gaswerke und Elektrizitätswerke) zurückzuführen ist.

Hievon entfielen auf den Betrieb:

1. der städtischen Straßenbahnen	10.089
2. der städtischen Gaswerke	2.424
3. der städtischen Elektrizitätswerke	1.363
4. des städtischen Lagerhauses	328
5. des Brauhauses der Stadt Wien	301
6. der städtischen Leichenbestattung	272
7. der städtischen Stellwagenunternehmung	626
8. der städtischen Steinbrüche	542
9. der Berufsfeuerwehr	558
10. auf die sonstigen Gemeindebetriebe	9.658

Zusammen 26.161

Unfallstatistik. — Unter der angeführten Zahl von Gemeindebediensteten ereigneten sich insgesamt 2519 Betriebsunfälle (1912: 2441), hievon betrafen Bedienstete der städtischen Straßenbahnen 1721 (1912: 1601), der städtischen Gaswerke 228 (1912: 333), der städtischen Elektrizitätswerke 27 (1912: 33), des städtischen Lagerhauses 51 (1912: 36), des städtischen Brauhauses 58 (1912: 58), der städtischen Stellwagenunternehmung 111 (1912: 135), der städtischen Leichenbestattung 13 (1912: 2), der übrigen Gemeindebetriebe 310 (1912: 243).

Die verhältnismäßig große Zahl der verzeichneten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche städtische Bedienstete, so insbesondere die der städtischen Straßenbahnen, der städtischen Stellwagenunternehmung wie der städtischen Gaswerke den Auftrag haben, jede, selbst die geringste Verletzung auch dann, wenn gar keine Dienstunterbrechung eintritt, anzuzeigen.

Von den Unfällen, welche Bedienstete der städtischen Straßenbahnen betrafen, hatten 929 gar keine Dienstunterbrechungen zur Folge, in 149 Fällen war der Verletzte nur bis zu 3 Tagen, in 519 Fällen über 3 Tage bis 28 Tage und in 124 Fällen über 28 Tage infolge des erlittenen Unfalles im Krankenstande.

Von den Bediensteten der städtischen Stellwagenunternehmung wurden 111 Unfälle angezeigt, von diesen hatten 40 gar keine Dienstunterbrechung zur Folge, in 2 Fällen war der Verletzte nur bis zu 3 Tagen, in 56 Fällen über 3 Tage bis 28 Tage und in 13 Fällen über 28 Tage infolge des erlittenen Unfalles arbeitsunfähig.

Im Berichtsjahre führten 208 (1912: 187) Unfälle zur Zuerkennung einer Rente, und zwar nach den einzelnen Betrieben geordnet:

bei den Straßenbahnen	143
bei den Gaswerken	6
bei den Elektrizitätswerken	5
beim Lagerhaus	2
beim Brauhaus	—
bei der Leichenbestattung	—
bei der Stellwagenunternehmung	10
bei den sonstigen Betrieben	42

Zusammen 208

die übrigen Unfälle blieben für eine Rentenbemessung außer Betracht, da die Verletzten überhaupt nicht oder nicht über 28 Tage im Krankenstande geführt wurden.

Die relativ größte Zahl der Verunglückungen war, wie im Vorjahre, auf Quetschungen zurückzuführen, und zwar 87 (1912: 108); zahlreich waren auch die Stichwunden: 34 (1912: 21) und die Knochenbrüche: 33 (1912: 23), in 24 Fällen (1912: 19) waren Verrenkungen und Verstauchungen die Folge von Unfällen; weiters sind im Jahre 1913 zu verzeichnen: je 4 Fälle infolge von Schreckneurose (Nervenschlag) und Elektrifizierung.

In 8 Fällen (1912: 10) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, beziehungsweise wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfälle als bestehend angenommen; die in diesen 8 Fällen Verunglückten hinterließen 13 Hinterbliebene (7 Witwen,

6 Kinder — 1912: 33 Hinterbliebene, und zwar 10 Wittven und 23 Kinder), welchen Renten zuerkannt wurden.

Von diesen 8 Fällen betrafen das Personal der städtischen Straßenbahnen 5, der städtischen Gaswerke 1 und das städtische Straßenpflegepersonal 2 (1912: 10 Fälle, von diesen betrafen das Personal der Straßenbahnen 3, Elektrizitätswerke 2 und der sonstigen kleineren Betriebe 5).

Ende 1913 verblieben 890 (1912: 810) Rentner, von denen 31 (1912: 26) eine Heilverfahrensrente (davon 15 zu 90% und 16 zu 60%), weiters 160 (1912: 159) eine vorübergehend bemessene (temporäre) Rente, 502 (1912: 438) eine dauernde Rente und 197 (1912: 187) eine Hinterbliebenenrente bezogen (81 Wittven, 111 Waisen und 5 Aizendeten).

Als Dauerrentner kommen diejenigen Unfallrentner in Betracht, welche nach Abschluß des Heilverfahrens bereits durch volle 2 Jahre eine Rente bezogen haben, nach dieser Zeit noch immer gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig waren und es voraussichtlich dauernd bleiben werden, ferner die Hinterbliebenen nach tödlich Verunglückten.

Der Stand der Dauerrentner stellt sich bei Berücksichtigung der Zu- und Abgänge von Rentnern während des Berichtsjahres und des am Schlusse des Vorjahres verbliebenen Rentnerstockes auf 699 (1912: 625); diese Ziffer verteilt sich auf 502 (1912: 438) gänzlich oder teilweise invalid gewordene Personen, 81 (1912: 77) Wittven, 111 (1912: 106) Kinder und 5 (1912: 4) Aizendeten.

Die Jahresbeträge der diesen Personen zuerkannten Renten betragen zusammen 284.284 K (im Vorjahre 247.060 K 66 h).

Im Berichtsjahre wurden 2 (1912: 6) zum Rentenbezüge berechnete Personen mit dem Kapitalwerte der Rente im Sinne des § 41 des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes abgefertigt, und zwar ein Rentner der städtischen Straßenbahnen mit 1530 K und ein Rentner der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung mit 328 K 76 h und eine Witwe nach einem Straßenbahnbediensteten, welche im Bezuge einer Wittwenrente stand, mit dem dreifachen Jahresbetrage der Rente mit dem Betrage von 907 K 56 h.

Der Gesamtaufwand für die Unfallfürsorge (Unfallrenten, einmalige Abfertigungen, Kosten der ärztlichen Untersuchung von Verletzten, Unfallserhebungs- und Gerichtskosten usw.) belief sich im Jahre 1913 auf 423.837 K 52 h (1912: auf 375.126 K 30 h, 1911: 321.845 K 74 h, 1910: 292.743 K 83 h, 1909: 258.916 K 49 h, 1908: 181.716 K 72 h, 1907: 137.678 K 97 h, 1906: 86.958 K 71 h, 1905: 65.809 K 83 h, 1904: 37.930 K 10 h).

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes:

1. der städtischen Straßenbahnen	307.344 K 51 h
2. der städtischen Gaswerke	21.164 " 67 "
3. der städtischen Elektrizitätswerke	12.266 " 45 "
4. des Brauhauses der Stadt Wien	1.197 " 13 "
5. des Lagerhauses der Stadt Wien	10.715 " 31 "
6. der städtischen Stellwagenunternehmung	8.623 " 76 "
7. der städtischen Leichenbestattung	397 " 32 "
8. der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	20.559 " 42 "
9. und auf Rechnung der übrigen Gemeindebetriebe	41.568 " 95 "

Zusammen . . 423.837 K 52 h

(1912: 375.126 K 30 h).

Im Vergleiche zum Vorjahre ergibt sich ein Mehraufwand von 48.711 K 22 h (1912: 53.280 K 56 h). Dieses Mehrerfordernis erscheint im wesentlichen in den bereits in den Vorjahren entstandenen, derzeit aber noch immer laufenden Verpflichtungen begründet und war vorauszusehen, da der Beharrungszustand im Stande der Rentner noch nicht eingetreten ist.

Wird auf die Versicherungsleistungen allein Bedacht genommen, so ergeben sich für Entschädigungen an die Verletzten oder deren Hinterbliebenen folgende Beträge:

1. bei den städtischen Straßenbahnen	293.273 K 63 h
2. bei den städtischen Gaswerken	20.869 " 37 "
3. bei den städtischen Elektrizitätswerken	12.160 " 80 "
4. beim Brauhaus der Stadt Wien	1.132 " 55 "
5. beim Lagerhaus der Stadt Wien	10.615 " 31 "
6. bei der städtischen Stellwagenunternehmung	8.455 " 10 "
7. bei der städtischen Leichenbestattung	397 " 32 "
8. bei der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	20.350 " 12 "
9. bei den übrigen Gemeindebetrieben	40.727 " 45 "

Zusammen . . 407.981 K 65 h

(1912: 356.900 K 88 h).

Im Gesamtaufwande an Unfallsentschädigungen zeigt sich gegenüber 1912 ein Mehrerfordernis von 51.080 K 77 h, begründet im Zuwachs der Rentner von 810 auf 890.

Durch den Chefarzt für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge, welcher seit 1. Mai 1912 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März 1912 seine Tätigkeit ausübt, wurden 803 Untersuchungen behufs Feststellung der allfälligen Einbuße der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalles vorgenommen.

D. Pensionsversicherung der Angestellten.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle in Wien bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten wurden im Berichtsjahre 4845 Einsprüche seitens der Dienstgeber und 2103 seitens der Dienstnehmer eingebracht, wovon ungefähr 90% auf Wien entfallen.

Die Anzahl der am 31. Dezember 1912 versicherten 8521 Dienstgeber verringerte sich auf 8248. Zu den am 31. Dezember 1912 versicherten 40.477 Angestellten kamen im Berichtsjahre weitere 800 Angestellte, so daß am 31. Dezember bei der Landesstelle in Wien 8248 Dienstgeber mit 41.277 Dienstnehmern versichert verblieben.

Gemäß § 81 bis 83 des Pensionsversicherungsgesetzes wurden 57 Strafamtshandlungen von den magistratischen Bezirksämtern eingeleitet.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte pro 1913 wird folgendes bemerkt:

Vom Vorjahre offene Prämien und Verzugszinsen	9,313.250 K 57 h
im Berichtsjahre vorgeschriebene Prämien und Verzugszinsen	9,923.922 " 24 "

Zusammen . . 19,237.172 K 81 h

Hierauf eingezahlt	13,522.954	K 22 h
mit Ende 1913 offene Prämien und Verzugszinsen	5,714.218	" 59 "
Ausgezahlt wurden 169 Abfertigungen mit	240.840	" — "
1 Invaliditätsrente durch 1 Monat per	45	" — "
8 Witwenrenten monatlich	213	" 75 "
1 Witwenrente durch 10 Monate, monatlich	37	" 50 "
1 Witwenrente durch 7 Monate, monatlich	30	" — "
1 Witwenrente durch 9 Monate, monatlich	30	" — "
1 Witwenabfertigung wegen dauernden Aufenthaltes im Auslande	6.363	" 76 "
8 Erziehungsbeiträge monatlich	112	" 50 "
1 Erziehungsbeitrag durch 10 Monate, monatlich	25	" — "
4 Erziehungsbeiträge durch 7 Monate, monatlich	45	" — "
1 Erziehungsbeitrag durch 9 Monate, monatlich	20	" — "
1 Kinderabfertigung wegen dauernden Aufenthaltes im Auslande	2.409	" 50 "

E. Amt städtischer Berufsvormünder.

Als der Gemeinderat mit Beschluß vom 20. Dezember 1910 das Amt städtischer Berufsvormünder ins Leben rief, eröffnete er der Gemeindeverwaltung ein neues, weites Feld sozialer Fürsorge. Das k. k. Justizministerium hat die Einführung der städtischen Berufsvormundschaft in Wien als eine bahnbrechende und bedeutungsvolle Tat der Gemeindevertretung bezeichnet und zugleich dem jungen Amte stetes Entgegenkommen und bereitwillige Unterstützung zugesagt. Durch den oben erwähnten Gemeinderatsbeschluß war der Wirkungsbereich dieses Amtes auf die in städtische Armenpflege tretenden unehelichen Kinder beschränkt. Volle Ausdehnungsfähigkeit erhielt die städtische Berufsvormundschaft erst durch den Gemeinderatsbeschluß vom 7. August 1912, welcher bestimmte:

„1. Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich die Ausdehnung der Berufsvormundschaft in Form der Sammelvormundschaft auf alle unehelichen Kinder, welche nach Beginn dieser erweiterten berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist, solange sie in Wien verpflegt und erzogen, oder wenn sie außerhalb Wiens auf Kosten der Gemeinde oder in einer von der städtischen Berufsvormundschaft ausgewählten Familie in Pflege und Erziehung gegeben werden. Die Berufsvormundschaft hat sich in der Regel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes zu erstrecken; die nach dieser Zeit einer Gefährdung ausgesetzten Kinder verbleiben bis zum Wegfall der Bedenken, spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Berufsvormundschaft unterstellt. Mit der Durchführung, welche gerichtssprengelweise und zunächst in den Gerichtssprengeln Ottakring und Rudolfsheim zu erfolgen hat, wird das Amt städtischer Berufsvormünder betraut.

2. Die Überwachung der Kinder hat bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr durch Berufspflegerinnen, nach diesem Zeitpunkte durch die bereits gewählten ehrenamtlichen Organe zu erfolgen. Ebenso erstreckt sich die ärztliche Kontrolle bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre der Kinder. Darüber hinaus hat sie nur über Veranlassung der berufsvormundschaftlichen Organe zu erfolgen. Die

Kontrolle der Kinder hat regelmäßig in dazu bestimmten Lokalen stattzufinden, welche außerdem zur Belehrung der Pflegemütter, Abhaltung von Sitzungen der ehrenamtlichen Organe und zu Sprechstunden der Berufsvormünder zu verwenden sind.“

In Entsprechung dieses Beschlusses wurde nun gestützt auf die Erfahrungen des zweijährigen Provisoriums die Berufsvormundschaft vorerst im Bezirke Ottakring auf a l l e nach dem 31. Dezember 1912 geborenen und vom k. k. Bezirksgerichte Ottakring bevormundeten außerehelichen Kinder ausgedehnt. Hiedurch ergab sich im Berichtsjahre ein Zuwachs von 712 Vormundschaften. An Armenamtsvormundschaften waren 246 zugefallen und deren Stand war am 31. Dezember 1912 296, es ergibt sich somit die Gesamtsumme von 1254 Vormundschaften mit Schluß des Berichtsjahres. Da die gesetzlichen Pflichten des Vormundes eines außerehelichen Kindes sehr umfangreiche sind, war schon bei der Schaffung des Amtes städtischer Berufsvormünder darauf Bedacht genommen worden, aus dem Geschäftskreise der Vormünder alle jene Angelegenheiten auszuscheiden, welche nicht im unmittelbarsten Zusammenhange mit der Sorge um die Person des Mündels stehen. Lediglich die nichtstreitige Vertretung der Mündel, insbesondere auch der Abschluß von Vergleichen mit Vätern, welche der Anerkennung ihrer Vaterschaft und der damit bedingten Erfüllung der Unterhaltspflicht keine besonderen Schwierigkeiten entgegensezten, blieb den Berufsvormündern vorbehalten.

Hinsichtlich der Heranziehung der Väter zur Unterhaltsleistung war das rasche Eingreifen des Vormundes von besonderer Bedeutung; denn hiedurch gelang es von den 546 im Jahre 1913 abgeschlossenen derartigen Vergleichen mehr als zwei Drittel (377 = 69%) in der ersten, längstens zweiten Woche nach dem Anfall der Vormundschaft zum Abschlusse zu bringen und damit auch schon einen Exekutionstitel zu schaffen. Zur Durchsetzung der Rechtsansprüche der Mündel steht den Vormündern das Rechtsbureau und die Exekutionsabteilung zur Verfügung. Das erstere hat über Bevollmächtigung der Vormünder in 124 Fällen die Klage wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes eingebracht und 130 Streitverhandlungen verrichtet, hiebei in 72 Fällen die Verurteilung der Beklagten erwirkt, in 11 Fällen wurden Vergleiche abgeschlossen und mit Ablauf des Berichtsjahres waren 38 Prozesse noch in Schwebe. In einem einzigen Falle wurde die Klage abgewiesen, während in zwei Fällen über Erfüllung des Klagsanspruches vor der Tagatzung Ruhen des Verfahrens eintrat.

Die Prozeßführungen gegen Väter, welche im Auslande sich aufhielten, wurden über Ersuchen durch die ausländischen Berufsvormundschaften übernommen, wie auch umgekehrt das Amt städtischer Berufsvormünder in Wien im Wege der Rechtshilfe Auskünfte an fremdländische Ämter erteilte und Prozesse und Exekutionen für diese führte.

Die Exekutionsabteilung mußte in 432 Fällen Anträge stellen, hat bei 159 Mobiliarpfändungen interveniert und führte 1043 Erhebungen für die Vormünder durch.

Die Pflege und Ernährung der im Säuglingsalter stehenden Mündel werden durch geschulte Pflegerinnen überwacht. Dies geschieht in der Weise, daß sich letztere allmonatlich zweimal von der Wartung und Ernährung der Kinder durch persönliche Besuche am Pflegeorte überzeugen und die Kinder monatlich einmal

dem Arzte zur Untersuchung vorgestellt werden, welcher bei dieser Gelegenheit die Mütter über Wartung und Ernährung ihrer Säuglinge belehrt. Diese Untersuchung nimmt der Arzt in Gegenwart der zuständigen Pflegerin vor, welche die Befolgung der den Pflegeeltern vom Arzte erteilten Weisungen ihrerseits überwacht. Daß die Pflegerinnen 4700 Besuche, der Arzt 1664 Untersuchungen im Berichtsjahre durchgeführt haben, beweist wohl zur Genüge die besondere Bedeutung dieses Zweiges der Berufsvormundschaft.

Um nun diese Untersuchungen in einem allen hygienischen Anforderungen entsprechenden Raume vornehmen zu können, wurde im Amtshause im XVI. Bezirke, Hasnerstraße 56 a, nachdem bis dahin der Säuglingsarzt sein Privatordinationszimmer zur Verfügung gestellt hatte, die erste „Fürsorgestelle“ geschaffen und am 3. Oktober ihrer Bestimmung übergeben. Sie ist im Parterre gelegen und besteht aus einem großen Warteraum, dem sich ein durch eine Glaswand geteiltes Zimmer anschließt. Der eine Teil desselben dient als Wägeraum, der andere als ärztliches Untersuchungszimmer.

Ein weiteres Zimmer wird von den Berufsvormündern zur gleichzeitigen Abhaltung von Sprechstunden benützt, so daß auch den zur Untersuchung ihrer Kinder erscheinenden Müttern die Möglichkeit geboten ist, sich in rechtlichen Angelegenheiten mit den Vormündern ohne Zeitverlust zu beraten.

Die Einrichtung der Fürsorgestelle ist den Anforderungen entsprechend mit allen Behelfen ausgestattet, doch einfach und ohne Luxus gehalten.

Mit Ablauf des Berichtsjahres waren bereits alle Vorkehrungen getroffen, um mit 1. Jänner 1914 den XIV. Gemeindebezirk in den Wirkungsbereich des Amtes einzubeziehen.

Ein abschließender, in die sachlichen Einzelheiten eingehender Bericht wird erst nach Schluß des Jahres 1914 erstattet werden können, bis alle im Berichtsjahre angefallenen Mündel das erste Lebensjahr vollendet haben.

F. Wohnungsfürsorge.

Für die städtische Wohnungsfürsorge hat im Berichtsjahre eine neue Epoche begonnen. Wohl wurde auf diesem Gebiete schon in früheren Jahren von der Gemeindeverwaltung manches im Einzelnen geleistet, es fehlte jedoch der entsprechende Zusammenhang der einzelnen Aktionen und jene Einheitlichkeit der Organisation und der Initiative, die allein den Erfolg verbürgen.

In Erkenntnis dieses Umstandes hat sich der Bürgermeister, der bereits in seiner Antrittsrede die Wichtigkeit dieses Zweiges der Gemeindeverwaltung betonte, schon unterm 11. Jänner bestimmt gefunden, die Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge einer sofort neu zu errichtenden Magistratsabteilung (III a) zuzuweisen. Die Geschäftseinteilung dieser Abteilung, mit deren Leitung Magistratssekretär Dr. Alois S a g m e i s t e r betraut wurde und die ihre Tätigkeit sofort aufnahm, wurde, wie folgt, festgesetzt:

„Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und insbesondere

1. Überwachung und Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und speziell der gemeinnützigen Bauvereinigungen;

2. Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung des Wohnungsausschusses;
3. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere durch Überlassung von Grund und Boden im Baurechtswege;
4. Förderung des Baues von Familien- und Kleinhäusern durch Überlassung von Grund und Boden an einzelne in keiner Genossenschaft organisierte Personen, die auf Baurechtsgründen ein Familien- oder Kleinhaus zu erbauen beabsichtigen;
5. Durchführung der gemäß Punkt 3 und 4 abzuschließenden Rechtsgeschäfte;
6. Ratserteilung in allen das Wohnungswesen betreffenden Angelegenheiten;
7. Wohnungsnachweis;
8. Wohnungsinspektion.“

Mit dem Erlasse des Bürgermeisters vom 8. Februar wurde der Wirkungsbereich der neuen Abteilung erweitert, indem die bisher anderen Abteilungen zugewiesenen Agenden der in den Kanzleien der Bezirksvertretungen bestehenden fakultativen Wohnungsnachweiseämter sowie die Agenden der städtischen Auskunft für die Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich der neuerrichteten Magistratsabteilung zugewiesen wurden. Diese Verfügung trat jedoch hinsichtlich der Geschäfte der städtischen Auskunft für Sommerwohnungen erst ab 15. August in Kraft, da die Verhältnisse der Büroräume eine frühere Durchführung der Übertragung dieser Agenden an die Magistratsabteilung III a nicht zuließen.

Endlich wurde zufolge Entschliessung des Bürgermeisters vom 7. Oktober die Förderung des Arbeiter(Schreber-)gartenwesens der Magistratsabteilung III a zugewiesen.

Aus dieser Geschäftseinteilung ergibt sich, daß insoweit der Magistrat als Exekutivorgan in Frage kommt, für alle einschlägigen Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge die nötige Einheitlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet ist.

Nicht minder wichtig als die Schaffung eines besonderen Amtes schien jedoch die Bestellung eines eigenen, aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Ausschusses für Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge. Denn, wenn schon auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens das verständnisvolle Zusammenwirken der Vertretungskörper und der Exekutivorgane notwendig ist, so ist gerade auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge der Tätigkeit der freigewählten Vertreter der Bevölkerung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Handelt es sich hier um Erscheinungen unseres sozialen Lebens, die von niemandem anderen besser gefühlt, verfolgt und beurteilt werden können, als von jenen Männern, die aus den Kreisen der verschiedensten Stände der Bevölkerung hervorgegangen, durch stete Fühlungnahme mit der Bevölkerung in der Lage sind, die Entwicklung auf diesem Gebiete ständig zu beobachten.

In dieser Erwägung wurde über Initiative des Bürgermeisters und nach seinem Berichte in der Gemeinderatsitzung vom 28. März die Einsetzung eines Ausschusses für städtische Wohnungsfürsorge beschlossen, der aus 13 aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Mitgliedern besteht und mit dem Rechte der Kooptierung ausgestattet wurde.

Die sachliche Kompetenz dieses Ausschusses wurde in der Weise festgesetzt, daß alle Gegenstände und alle Akten, bezüglich welcher die Entscheidung dem Stadt-

rate obliegt, im Ausschusse vorberaten und mit dem Gutachten des Ausschusses dem Stadtrate vorgelegt werden.

Über Angelegenheiten, bezüglich welcher die Entscheidung dem Gemeinderate obliegt, hat der Ausschuss unmittelbar dem Gemeinderate zu berichten. Dem Ausschusse sind ständig der Magistratsreferent für städtische Wohnungsfürsorge, der Vorstand der Magistratsabteilung III, die Direktoren des Stadtbauamtes und der Stadtbuchhaltung sowie Vertreter des Stadtphysikates mit beratender Stimme beigezogen.

Am 24. April fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses statt, bei welcher Gemeinderat Dr. St i c h zum Obmann und Landesaussschuß Gemeinderat K u n s c h a k zu dessen Stellvertreter gewählt wurde. Zugleich wurde beschlossen, von dem dem Ausschusse eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und den Sitzungen des Ausschusses fallweise Delegierte verschiedener Körperschaften mit beratender Stimme beizuziehen. Auf Einladung des Ausschusses haben entsendet: die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich ihren Obmann Hofrat Doktor Rudolf M a r e s c h und ihren Generalsekretär Privatdozenten Dr. Karl P r i b r a m, der österreichische Ingenieur- und Architektenverein Oberbaurat Dr. K a p a u n und Baurat Hermann B e r a n e k, die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister den Genossenschaftsvorsteher Stadtbaumeister Adolf Z w e r i n a senior und den Vorsteherstellvertreter Stadtbaumeister Karl J. S c h m i d t; die Hausbesitzerschaft ist durch drei Delegierte des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine, die Herren Direktor Josef G e r h o l d, Gemeinderat Karl M. M a y e r und Heinrich K o t h, die Mieterschaft durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Friedrich F r e y (Allgemeiner Mieterverein), Geschäftsführer Ludwig August T i p p o w (Allgemeiner österreichischer Mieterverein) und Redakteur Josef M ü l l e r (Mietersektion des Volkswahlvereines „Dr. Lueger“) vertreten. Auch Frauenorganisationen haben ihre Mitarbeit angeboten und es wurden in gleicher Weise entsendet: von der Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs Frau Helene G r a n i t s c h, von der katholischen Frauenorganisation für Niederösterreich Frau Theresie E d l e v o n P r e m e r s t e i n, vom Christlichen Wiener Frauenbund Frau Karoline B r s k o w s k y.

Am 21. Mai fand die erste meritorische Sitzung des Ausschusses unter dem Vorsitze des Bürgermeisters statt. Der Bürgermeister begrüßte den Ausschuss in einer einleitenden Rede, in der er zur Frage der Wohnungsnot und ihrer Bekämpfung Stellung nahm. Er entwickelte ein Tätigkeitsprogramm für den neuen Ausschuss, indem er besonders den Ausbau des Erbbaurechtes, die Fragen der Gebäudebesteuerung, die Wertzuwachssteuer, den Wohnungsnachweis und die Wohnungsinspektion als die nächsten Aufgaben des Ausschusses bezeichnete.

Sodann wurde der Magistratsbericht über die Förderung des Baues von Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten durch Überlassung städtischer Gründe in Baurecht in Beratung gezogen.

In vielstündiger eingehender Arbeit wurde die Vorlage, der von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses prinzipiell zugestimmt wurde, in einzelnen Beziehungen erweitert und ergänzt.

Bereits am 20. Juni verabschiedete der Gemeinderat die Anträge des Ausschusses unter allgemeiner prinzipieller Zustimmung.

Der Gemeinderatsbeschuß hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Gemeinde Wien ist bereit, zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten an ihr gehörigen Baugründen sowie an Baugründen der in ihrer Verwaltung stehenden Fonds, Baurechte im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, zu bestellen.

Für die Bestellung der Baurechte haben folgende Grundsätze zu gelten:

- a) Die Dauer des Baurechtes ist in der Regel mit 60 bis 70 Jahren festzusetzen. Die Verlängerung des Baurechtes nach Ablauf der ersten Baurechtsperiode wird im allgemeinen in Aussicht genommen.
- b) Als Grundlage für die Bemessung des Bauzinses hat der Verkehrswert des mit dem Baurechte zu belastenden Grundstückes zu gelten.
- c) Der Bauzins ist festzusetzen für gemeinnützige Vereinigungen, die sich verpflichten, auf dem Baurechtsgrunde Häuser mit Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, zu errichten und hierfür nur solche Mietzinse einzubezahlen, welche die Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Eigenschaft des Hauses und gleichzeitig auch seiner Rentabilität als angemessen gefunden und daher genehmigt hat, in der Regel mit 3 Prozent des gemäß Punkt 1 b ermittelten Wertes auf die ganze Dauer des Baurechtes, für physische Personen, die sich in gleicher Weise verpflichten, auf Baurechtsgründen Kleinhäuser mit höchstens drei Kleinwohnungen und einer Kleinbetriebsstätte zu errichten, in der Regel mit 2·5 Prozent des gemäß Punkt 1 b ermittelten Wertes.

In welchem Maße physischen Personen, die beabsichtigen, größere Häuser mit Kleinwohnungen zu erbauen und die gleiche Verbindlichkeit hinsichtlich der Mietzinse übernehmen, Begünstigungen in der Höhe des Bauzinses zuzuerkennen sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

- d) Der Gemeinde Wien ist für alle Fälle der Veräußerung der auf ihren Gründen bestellten Baurechte das Vorkaufsrecht einzuräumen.
- e) Bei Erlöschen des Baurechtes leistet die Gemeinde Wien für die in ihr Eigentum fallenden, mit ihrer Zustimmung errichteten Bauwerke an den Bauberechtigten eine angemessene, fallweise im Baurechtsvertrage festzusetzende Entschädigung.

2. Den von gemeinnützigen Bauvereinigungen oder von physischen Personen auf Baurechtsgründen zu errichtenden Kleinhäusern und Häusern mit Kleinwohnungen sind bis zum Inkrafttreten der neuen Bauordnung unter den gesetzlichen Voraussetzungen die im VIII. Abschnitte der Wiener Bauordnung enthaltenen Bauerleichterungen zuzugestehen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, über die Errichtung eines städtischen Wohnungsfürsorgefonds zu berichten, der in erster Linie dazu bestimmt sein soll, Personen, denen ein Baurecht an städtischen Gründen eingeräumt wird und denen der staatliche Wohnungsfürsorgefonds statutengemäß nicht offen steht, mittelbare und unmittelbare Kredithilfe zu leisten.

4. Es ist an die beiden Häuser des Reichsrates und die k. k. Regierung eine Petition zu richten, es mögen die Personen, die nach § 2 des Gesetzes vom 26. April 1913, R. G. Bl. Nr. 86, an ihren Grundstücken ein Baurecht begründen können, im Interesse der Wohnungsfürsorge hinsichtlich jener Liegenschaften, die sie zu Baurecht vergeben, für dessen Dauer von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit werden.

5. An die k. k. Regierung ist das Ersuchen zu richten, es möge für die gerichtlich bestellten Sachverständigen eine im Reichsgesetzblatte zu publizierende Baurechtsfähigkeitsordnung erlassen werden, in der auf die volle Erfassung des Baurechtswertes Bedacht zu nehmen wäre.

6. Der Magistrat wird beauftragt, folgenden Beschuß des Wiener Gemeinderates zur Kenntnis des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten zu bringen:

„Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat bereits anlässlich der Festsetzung des Statutes für den staatlichen Wohnungsfürsorgefonds anerkannt, daß in Wien ein notorisch dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung besteht und es hat erklärt, nicht zu ermangeln, den begründeten Ansprüchen der Vertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Rahmen der vorhandenen Kredite nach Tunlichkeit entgegenzukommen.“

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nimmt die von ihm beschlossene Vergebung städtischer Gründe in Baurecht zum Anlaß, an das k. k. Ministerium das dringende Ersuchen zu richten, die Kredithilfe des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds den Wiener Bewerbern und insbesondere jenen, welche ein Baurecht an städtischen Gründen erwerben werden, nicht nur nach „Tunlichkeit“, sondern in jenem Maße zu gewähren, wie es dem vom hohen Ministerium selbst anerkannten Bedürfnisse und der Tatsache entspricht, daß die Fondsgelder zum großen Teile durch die Steuerleistung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und vielfach gerade ihrer ärmsten Bewohner aufgebracht werden.“

Schon in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juli nahm der Gemeinderat zwei Vorlagen des Ausschusses an, welche sich mit der praktischen Anwendung des Beschlusses, städtische Gründe in Erbbaurecht zu geben, befaßten.

Die erste Vorlage betrifft die Verbauung der Freihausrealität im IV. Bezirke. Durch die Demolierung des Freihauses werden eine große Zahl von Kleinwohnungen beseitigt werden. Um für diese Ersatz zu schaffen, beschloß der Gemeinderat, einen Baublock an der Ecke der Mühlgasse im Ausmaße von 2406 m² auf Grund des der Gemeinde zustehenden Optionsrechtes um den Kaufpreis von rund 559.920 K zu erwerben und diesen Baublock der gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien auf die Dauer von 70 Jahren gegen einen Bauzins von 6000 K im Erbbaurechte zu überlassen.

Nach dem Projekte werden auf diesem Grunde in 2 Untergeschossen von der Gemeinde selbst Lagerräume für Marktzwecke und Werkstättenräume geschaffen. Der Oberbau wird auf Grund des Erbbaurechtes von der genannten gemeinnützigen Aktiengesellschaft erbaut. Dieser Oberbau wird 126 Kleinwohnungen, und zwar größtenteils kleinste Wohnungen und nur in einem eigenen Trakte etwas größere Kleinwohnungen enthalten.

Die Mietzinse müssen von der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde derart festgesetzt werden, daß sie nicht mehr als eine 5%ige Nettoverzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals erbringen.

Die Gesellschaft wurde in dem Vertrage verpflichtet, bei der Vermietung der Wohnungen in erster Linie Marktparteien, die bisher im Freihause wohnten, dann andere bisherige Bewohner des Freihauses und erst in dritter Linie sonstige Bewerber zu berücksichtigen und in allen Gruppen Bewerber mit kinderreichen Familien zu bevorzugen.

Die Gemeinde Wien betätigte bei der Bestellung dieses Baurechtes sowohl durch die niedrige Bemessung des Bauzinses als auch dadurch besonderes Entgegenkommen, daß die Kosten des Unterbaues gänzlich von der Gemeinde getragen werden.

In derselben Gemeinderatsitzung wurde auch eine Baurechtsbestellung zugunsten der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Militärzertifikatisten und andere im Hof-, Staats- und Fondsdienste stehende Personen in Wien, r. G. m. b. H., genehmigt. Der genannten Genossenschaft wurden 4 Baustellen im XV. Bezirke auf den Gründen der Schmelz auf die Dauer von 70 Jahren gegen einen jährlichen Bauzins von 1800 K in Baurecht gegeben.

Die Genossenschaft errichtet auf dem in Baurecht gegebenen Grunde ein Miethaus, das 68 Kleinwohnungen enthalten wird. Auch bei dieser Baurechtsbestellung wurde die Festsetzung der Mietzinse im Einvernehmen mit der Gemeinde bedungen und es ist nach den aufgestellten Rentabilitätsberechnungen zu

erwarten, daß sich Mietzinse erreichen lassen, die sogar um ein Geringes unter den üblichen Zinsen gleichartiger Wohnungen dieser Gegend bleiben. Außer diesen beiden Baurechtsbestellungen, durch welche der Bau von 194 Mietwohnungen sichergestellt wurde, sind im Berichtsjahre in 7 Fällen Einzelpersonen zur Errichtung von Klein- und Familienhäusern Baurechte an städtischen Gründen eingeräumt worden.

Eine Reihe weiterer Anträge auf Bestellung von Baurechten, die dem Magistrate zur Amtshandlung vorlagen, konnten im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die neue Institution des Baurechtes in der Bevölkerung lebhaftem Interesse begegnete und daß insbesondere für den Bau von Klein- und Familienhäusern gerne davon Gebrauch gemacht wird.

Der Erfolg, den die Gemeinde Wien mit der Anwendung des Baurechtes hatte, ist umso höher zu veranschlagen, weil er zu einer Zeit eintrat, in der sich der ungünstige Umschwung in den Wirtschaftsverhältnissen durch Einschränkung des Hypothekarkredites und durch abnorme Darlehensbedingungen außerordentlich fühlbar machte und fast zu einer Stagnation der Bautätigkeit führte.

Von anderen Vorlagen, welche im Berichtsjahre den Gemeinderat beschäftigten und die von wohnungspolitischen Interesse sind, sei in diesem Zusammenhange noch erwähnt, daß der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte für die Verbauung der Liegenschaft E. Z. 195 in Dornbach bedeutende Bauerleichterungen bewilligt wurden, durch welche die Anstalt in die Lage versetzt wurde, Wohnhäuser zu erbauen, welche insgesamt 260 Kleinwohnungen enthalten werden.

Von nicht geringerer Wichtigkeit ist der Beschluß des Gemeinderates vom 26. September, zufolge dessen es der Gemeinderat für wünschenswert erklärte, daß bei der Vergebung städtischer Gründe in Baurecht die verschiedenen beim heutigen Stande der Technik möglichen neuen Konstruktionen und Materialien zur Anwendung gelangen, um deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erproben.

Für diese Beschlußfassung war der Gedanke maßgebend, durch Anwendung neuer Konstruktionen und neuer Materialien eine Verbilligung der Ausführung herbeizuführen. Durch die Bestellung von Baurechten in Einzelfällen ist die Erprobung der technischen Neuerungen ohne größeren finanziellen Aufwand leicht möglich und es sollen nach dem genannten Gemeinderatsbeschlusse in solchen Fällen die generellen Bestimmungen für die Vergebung des Baurechtes derart ergänzt werden, daß eine entsprechende Kontrolle der Gemeinde über die Art der Ausführung und die Brauchbarkeit der betreffenden Neuerungen gesichert wird und die so gesammelten Erfahrungen allen beteiligten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Die Tätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge erschöpft sich nicht in diesen Darstellungen, wurde doch auch im Berichtsjahre die bewährte Bodenpolitik der früheren Jahre beibehalten und der städtische Grundbesitz weiterhin vergrößert. Ebenso wurde im Berichtsjahre der Bau von Kleinwohnungen für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Unternehmungen fortgesetzt und umso intensiver gefördert, als die erwähnte wirtschaftliche Depression es der privaten Bautätigkeit fast unmöglich machte, sich der Errichtung von Kleinwohnungsbauten zuzuwenden. Über die Bodenpolitik und die

Wohnungsbautätigkeit der städtischen Unternehmungen wird an anderer Stelle ausführlich berichtet.

Zu dem X. Internationalen Wohnungskongresse, der in der Zeit vom 8. bis 13. September 1913 in Haag tagte, entsendete die Gemeinde Wien die Mitglieder des gemeinderätlichen Wohnungsausschusses Regierungsrat Schmid und Gemeinderat Kunjach, den Vorstand der Magistratsabteilung IIIa für städtische Wohnungsfürsorge Magistratssekretär Dr. Sagemester und Baurat Bartak. Über alle Punkte der Tagesordnung dieses Kongresses, unter denen insbesondere die Fragen der Wohnungsüberfüllung und der Stadterweiterung für Wien von Interesse waren, lagen ausführliche Referate vor, die Anlaß zu einer mehrtägigen eingehenden Debatte boten, an der sich auch die Vertreter der Gemeinde Wien beteiligten. Der Vorstand der Magistratsabteilung IIIa und Baurat Bartak sprachen über die Bodenpolitik der Gemeinde Wien und über deren Bestrebungen durch Vergebung von Baugelände in Baurecht, die dauernde Verfügung über diese Gelände zu behalten und erweckten mit ihren Mitteilungen reges Interesse bei den Kongreßteilnehmern.

Auch an der III. Osterreichischen Wohnungskonferenz, die am 29. und 30. November in Wien abgehalten wurde, beteiligte sich die Gemeinde Wien durch Delegation der Gemeinderäte Angermayer, Golz, Knoll, Kunjach, Melcher, Dr. Stich und Baugoin und einer größeren Anzahl von Beamten des Magistrates, Stadtbauamtes und Stadtphysikates. Zum 2. Punkte der Tagesordnung erstattete der Vorstand der Magistratsabteilung IIIa ein Referat über den kommunalen Wohnungsnachweis, in dem er die Sicherung einer möglichst detaillierten Anmeldung jeder Wohnung als Voraussetzung für das gute Funktionieren des Wohnungsnachweises bezeichnete und den Wunsch aussprach, es möge durch die Gesetzgebung die Grundbedingung für die Errichtung öffentlicher Wohnungsnachweise geschaffen werden.

Im Anschlusse an die III. Osterreichische Wohnungskonferenz wurden über Einladung des Bürgermeisters von mehr als 80 Kongreßteilnehmern eine Reihe von gemeinnützigen Wohnungsanlagen besichtigt, unter denen sich die Bedienstetenwohnhäuser der städtischen Straßenbahnen im II. und XVI. Bezirke und der städtischen Gaswerke im XI. Bezirke befanden.